



# BEKANNTMACHUNG

## über die Auslegung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans

Der Marktgemeinderat des Marktes Rohr i.NB hat in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 für das Gebiet „An der Rinntalstraße“ (WA – Allgemeines Wohngebiet) in Rohr i.NB einen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Die Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht notwendig.

Das Gebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die Fl. Nrn. 599/2, 600, 601 (TF), Gemarkung Rohr i.NB, sowie eine Teilfläche der Fl. Nr. 2354, Gemarkung Rohr i.NB (Ausgleichsfläche).

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird samt Begründung mit Umweltbericht, Geotechnischen Bericht und zusammenfassender Erklärung ab dem 07.12.2023 im Internet unter folgender Adresse <https://www.markt-rohr.de/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren.php> veröffentlicht und liegt zudem im Rathaus in Rohr i.NB, Marienplatz 1, 93352 Rohr i.NB, Zimmer-Nr.: 1.10, während der Dienststunden öffentlich aus und kann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

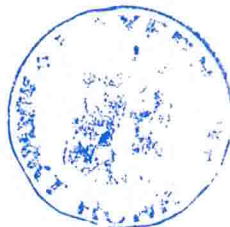
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rohr i.NB, 06.12.2023

  
Steinsdorfer  
Erste Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln,  
Verkünd-Buch-Nr. 71/2023

Angeschlagen am 07.12.2023  
Abgenommen am 22.12.2023

Rohr i.NB, 22.12.2023

Steinsdorfer  
Erste Bürgermeisterin